



## Kommunale Volksinitiative „Mindestabstand von Windrädern“

im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Wetzikon (Website Stadt Wetzikon)

veröffentlicht am 29. August 2023

Die unterzeichnenden, in der Stadt Wetzikon wohnhaften Stimmberechtigten stellen hiermit, gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die dazugehörige Verordnung (VPR) sowie Art. 8 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 13. Juni 2021 in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

### Initiativtext:

Die Bauordnung der Stadt Wetzikon wird wie folgt ergänzt:

**Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und bestehenden zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäuden muss mindestens 1'000 Meter betragen.**

### Begründung:

Der Zürcher Regierungsrat möchte im **ganzen Kantonsgebiet 240 Meter hohe Windräder aufstellen**. Dafür wurde auch im Gebiet Schönwis in Wetzikon ein sogenanntes «Potenzialgebiet» ausgeschieden. Es ist mit kantonalen Plangenehmigungsverfahren zu rechnen, mit denen die Mitspracherechte der Gemeinden ausgehebelt werden sollen.

Riesige Windkraftanlagen bringen Gefahren und Belästigungen für die Anwohnerschaft mit sich (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen im Wald). Deshalb soll ein **Mindestabstand von 1'000 Metern** eingeführt werden.

**Die Gesetzgebung auf nationaler Ebene ist veraltet.** Deshalb haben einige Kantone und Gemeinden selbst Mindestabstände von Windrädern eingeführt, was vom **Bundesgericht als rechtens bezeichnet** wurde. Sie orientieren sich damit an Regelungen im nahen Ausland, wo man mehr Erfahrungen mit Windenergieanlagen hat. **Auch in der Stadt Wetzikon braucht es nun zum Schutz von Anwohnern und Erholungssuchenden zeitgemässe Abstandsregelungen für Windräder.**

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in Wetzikon ZH unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Kanton: Zürich		Politische Gemeinde: Wetzikon			Kontrolle (leer lassen)
	Name und Vorname (eigenhändig, Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/ Monat/ Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	
1					
2					
3					
4					
5					

**Ablauf der Sammelfrist: 29. Februar 2024**

### Initiativkomitee

Das **Initiativkomitee**, bestehend aus den nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückzuziehen:

**Müri Rolf**, Nordstrasse 11, 8620 Wetzikon; **Schärer Zeno**, Römerfeldstrasse 1, 8623 Wetzikon; **Zänglerle Domingo**, Bühelstrasse 18, 8620 Wetzikon; **Bruderer Timotheus**, Preyenstrasse 47, 8623 Wetzikon; **Auer Roman**, Ober Emmetschloo 2, 8620 Wetzikon

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in Wetzikon ausüben.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift und Amtsstempel)

Amtsstempel:

Bitte den Original-Unterschriftenbogen (keine Kopie oder Scan) vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden, **bis spätestens 31. Januar 2024** an: Rolf Müri, Nordstrasse 11, 8620 Wetzikon. Zusätzliche Bogen von [www.svp-wetzikon.ch](http://www.svp-wetzikon.ch) herunterladen oder bei [rolf.mueri@svp-wetzikon.ch](mailto:rolf.mueri@svp-wetzikon.ch) bestellen.

[www.svp-wetzikon.ch](http://www.svp-wetzikon.ch)

